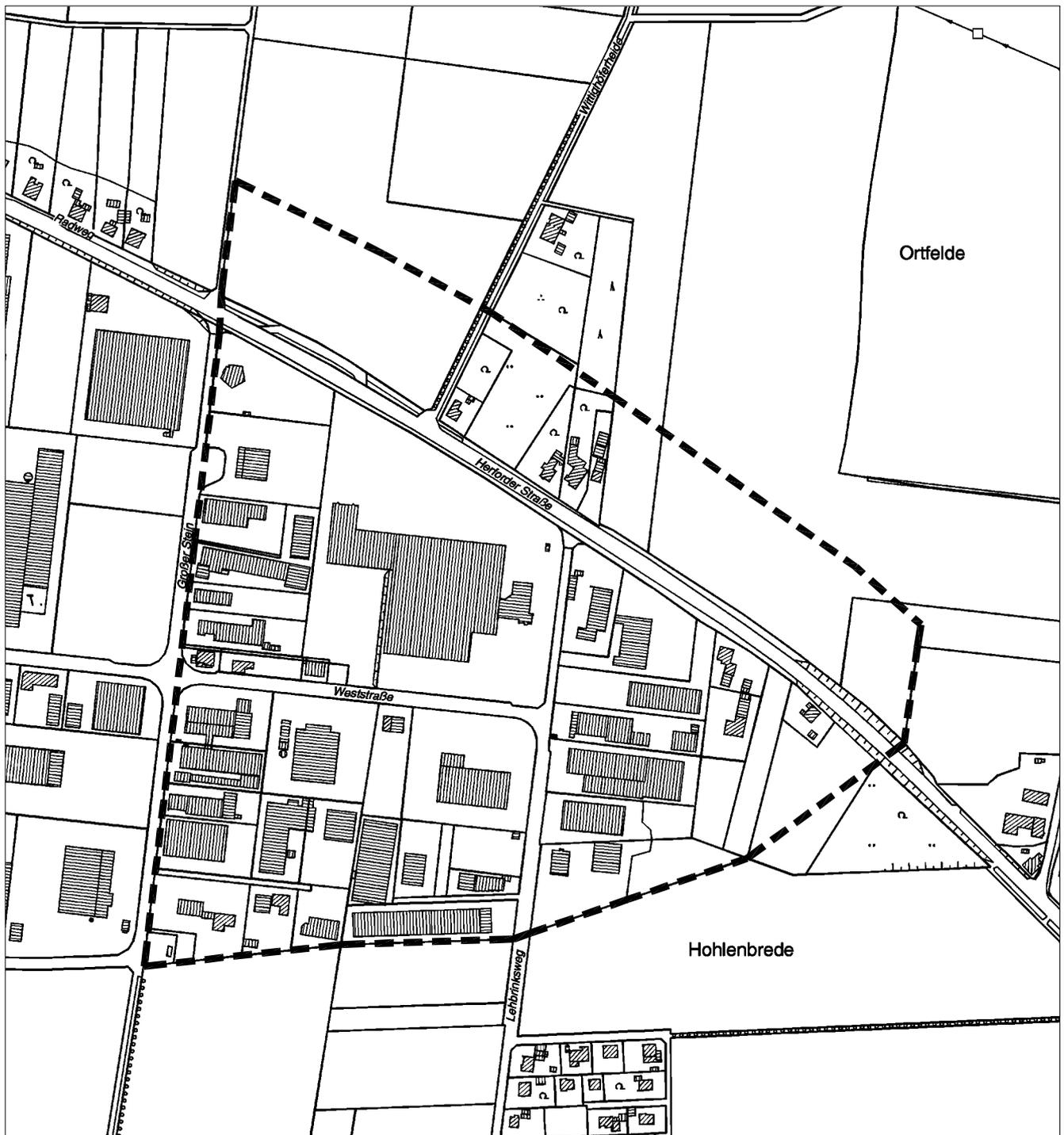




Bebauungsplan Nr. 26 07.02b "Industriegebiet Lieme"

Begründung - Ergänzung



Offenlegungsexemplar

Bebauungsplan Nr. 07.02 b "Industriegebiet Lieme"

- B e g r ü n d u n g -

Das Stadtzentrum als zentraler Standort von Einzelhandel und Dienstleistungen wird durch ein Überangebot verstreuter Einkaufszentren in seiner Funktion gestört.

Die Verhinderung unkontrollierter Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf Auswirkungen den großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, erfolgt im Sinne der vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo beschlossenen Zielsetzung zum Schutz des in der Innenstadt ansässigen Einzelhandels.

Die Einschränkung der nach der Umstellung auf die BauNVO von 1977 noch zulässigen Größenordnung bis zu 1.500,00 qm Geschoßfläche vorgenannter Verkaufszentren ist zusätzlich erforderlich, da bei konzentrierter Ausnutzung der neuen Bestimmungen die Zielsetzung des Rates unterlaufen werden kann.

Die Alte Hansestadt Lemgo bemüht sich bekanntlich seit Jahren erfolgreich um Sanierung und Stadtbildpflege ihres Stadtkernbereiches.

Erhebliche finanzielle Mittel wurden hierfür bereitgestellt. Hierzu gehört auch der Dienstleistungsbereich für den Bürger.

Es ist erklärter Wille des Rates, die mit finanziellen Opfern gefestigte Strukturverbesserung und Attraktivität der Kernstadt zu erhalten und folglich durch die getroffene Textumstellung bzw. Textergänzung ein Abzug der Kaufkraft aus dem Innenstadtbereich auf ein zu verantwortendes Maß zu beschränken.

Lemgo, den 1.8.1986

Bürgermeister

W. Lüthgen

Stadtdirektor
I.V.

H. B.